

Informationsblatt

Wichtige Änderungen im neuen Vorsorgereglement ab 01.01.2025

Der Stiftungsrat hat am 19.04.2024 ein neues Vorsorgereglement beschlossen. Dieses Informationsblatt hält die wichtigsten Änderungen des ab 01.01.2025 neu gültigen Vorsorgereglements (VRegl 2025) fest:

Weiterführung der Sparversicherung ab Alter 65 möglich

Versicherte, die über das 65. Altersjahr hinaus erwerbstätig bleiben und weiterhin den BVG-Mindestlohn erreichen, können neu auf Antrag in die Sparversicherung wechseln und damit weiter Spargutschriften im Umfang von 18.0% (Standardplan) des Versicherten Jahresverdienstes (VJV) äufnen, wobei die ordentlichen Versichertenbeiträge insgesamt 10.0% (Standardplan) des VJV betragen. Der Antrag der Versicherten ist für die Arbeitgeber verbindlich. Die Sparversicherung endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres. Alternativ ermöglicht die Pensionskasse weiterhin, den Bezug der Altersleistungen im Alter 65 oder deren beitragsfreien Aufschub über das Rücktrittsalter hinaus bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, resp. Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes oder spätestens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufzuschieben.

Wahlsparpläne +1.0% oder +2.0%

Neu können die Voll- und Sparversicherten bei Eintritt und anschliessend für jedes neue Kalenderjahr wählen, ob sie zu den ordentlichen Beiträgen zusätzlich 1.0% oder 2.0% des VJV als Sparbeiträge in die Pensionskasse bezahlen möchten. Die zusätzlichen Sparbeiträge werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Verschiedene Versicherungsoptionen beim Unbezahlten Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub (mindestens 4 Monate, maximal 12 Monate), kann das Mitglied neu wählen, ob die Vollversicherung oder die Risikoversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs gelten oder ein Austritt erfolgen soll.

Neuerungen bei den Altersleistungen

- Bisher war die Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebunden. Neu soll auch bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes nach Alter 60 der Anspruch auf Altersleistungen entstehen.
- Neu können die Altersleistungen bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital bezogen werden. Bei einer Teilpensionierung kann das vorhandene Sparguthaben im Umfang der Teilpensionierung als Alterskapital bezogen werden.

Lebenspartnerrente für aktive Versicherte, Invalidenrentner und Sparversicherte

Beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners vor Vollendung des 65. Altersjahres und für Sparversicherte bis spätestens Vollendung des 70. Altersjahres besteht neu Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für Lebenspartner. Die Lebenspartnerrente wird grundsätzlich lebenslänglich ausgerichtet, solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Bis Vollendung des 65. Altersjahres des verstorbenen aktiven Versicherten entspricht die Höhe der Lebenspartnerrente 60% der versicherten Invalidenrente. Danach wird die Lebenspartnerrente durch 60% der Altersleistungen abgelöst. Beim Tod eines Invalidenrentners oder Sparversicherten beträgt die Lebenspartnerrente 60% der laufenden Invalidenrente bzw. der versicherten Altersrente.

Voraussetzung ist eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt sowie das Vorhandensein von mindestens 1 gemeinsamen Kind. Eine Lebensgemeinschaft muss der Pensionskasse nicht gemeldet werden.

Reduzierter Todesfallkapitalanspruch für hinterbliebene Eltern

Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder -abfindung, oder auf eine Lebenspartnerrente, so haben allenfalls die Eltern Anspruch auf ein Todesfallkapital. Die Eltern werden neu nur noch im Umfang der Hälfte des vorhandenen Sparguthabens von einem allfälligen Todesfallkapital begünstigt, was in der Regel mindestens dem Anteil der Beiträge des Mitgliedes entspricht.

Freiwillige Einlagen ohne Begrenzung

Neu können sich aktive Versicherte ohne Begrenzung bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, weiterhin jedoch nur einmal pro Kalenderjahr.

Weitere Informationen

Das ab 01.01.2025 neu gültige Vorsorgereglement (VRegl) sowie weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.kpugt.ch.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 13.11.2024, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist der Wortlaut des ab 01.01.2025 neu gültigen Vorsorgereglements (VRegl) der KPUGT.